

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



21. Jahrgang

Zossen, 26.08.2024

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 26.08.2024

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktions- plan gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz	3-4

**Lärmaktionsplan für die Stadt Zossen
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan gemäß §
47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bekanntmachung der Stadt Zossen vom
26.08.2024

Die Stadt Zossen hat als zuständige Behörde (gemäß Brandenburgischer Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung) einen Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Stadtgebiet erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen sowie regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) überprüfen bzw. fortschreiben, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr.

Weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch in der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden konkrete Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Allerdings wurden Umweltbundesamt Prüfwerte empfohlen. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags. Zudem sind erhebliche Belästigungen im Rahmen der Bearbeitung zu berücksichtigen. Diese sind ab Lärmpegeln von 45 dB(A) nachts bzw. 55 dB(A) ganztags zu verzeichnen.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch das brandenburgische Landesamt für Umwelt Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der Lärmkartierung zeigt sich, dass ausgehend von der Bundesstraße B 96 erhebliche Belästigungen im Gemeindegebiet zu verzeichnen sind.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 03.09.2024 und endet am 07.10.2024.

Der Lärmaktionsplanentwurf ist im Internet auf den Seiten der Stadt Zossen unter **www.zossen.de >> Bürger >> Aktuelle Planungen >> Lärmaktionsplan** oder über den Link:

<https://www.zossen.de/bueger/aktuelle-planungen/laermaktionsplan> einsehbar und zugänglich gemacht und ist gleichermaßen auf das Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> als Informationsquelle verwiesen.

Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer der Auslegungsfrist im Konferenzraum im Erdgeschoss der Stadt Zossen, Marktplatz 20 zu den Sprechzeiten:

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Fr
Termine nach Vereinbarung
Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag) zur

Einsichtnahme aus.

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Zossen können im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgegeben werden oder an die folgende Adresse eingesendet werden:

Stadt Zossen, Bauleitplanung, Marktplatz 20, 15806 Zossen bzw.

vl-bauleitplanung@svzossen.brandenburg.de

Die Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung des Lärmaktionsplans für die Stadt Zossen ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertig gestellt.

Auch im Nachgang können weitere Hinweise zu Lärmproblemen im Stadtgebiet mit Bezug zum Lärmaktionsplan natürlich gerne an die Stadtverwaltung übermittelt werden.

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin